

Geschäftsordnung des Vorstandsteams des Vereins Friedensregion Bodensee e.V.



A. Einleitung

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und den erweiterten Vorstand mit Fachbeirat nach §4b der Satzung des Vereins e.V.. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins. Die Arbeitsweise ist teamorientiert und kooperativ gleichberechtigt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist satzungsmäßig nicht vorgesehen, der Fachbeirat sollte aber beteiligt sein.
- Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle 4 Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Jedes Mitglied des Vorstands ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.

Als inhaltliche Leitlinie dienen die in der Satzung formulierten Ziele.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- a) Der Vorstand beschließt folgende **Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt: Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Vereinsarbeit erfolgt in kooperativer Teamarbeit. Einzelne Aufgaben können in Absprache delegiert werden.
- b) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:
 - ein Vorstandsmitglied für Vereinsführung
 - ein Vorstandsmitglied für satzungsmäßige Inhalte
 - ein Vorstandsmitglied für Finanzen
 - ein Vorstandsmitglied für Schriftführung und
 - bis zu 5 Fachbeirat*innen weitere Bereiche.

Die Fachbeirat*innen werden vom Vorstand lt. Satzung §5 berufen. Weitere Aufgabenbereiche können an assoziierte Mitglieder des Vorstands, z.B. projektbezogen, übergeben werden.

- c) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder im Einzelnen

Vorstandsmitglied Vereinsführung

- Vorstand gem. den Bestimmungen des BGB
- Vereinsführung gemäß der geltenden Satzung
- Terminierung von Sitzungen, Erstellen der Tagesordnung und Einladung zu den Sitzungen
- die Leitung der Sitzungen erfolgt im Wechsel
- Repräsentative Aufgaben
- Vertretung des Vereins in externen und internen Angelegenheiten

Vorstandsmitglied Inhalte / Kooperation / Öffentlichkeitsarbeit

- Organisation der inhaltlichen satzungsmäßigen Arbeit
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen, Gremien, etc.
- Organisation der Außendarstellung des Vereins über Webseite, Social Media, Presse, etc.
- Organisation Materialien des Vereins

Vorstandsmitglied Kassenführung

- Mitgliederverwaltung
- Verantwortlich für die Durchführung und Organisation der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
- verantwortlich für die Führung der Kassengeschäfte
- Finanzplanung und Finanzierungsfrage des Vereins

Vorstandsmitglied Schriftführung

- Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und Versand an Vorstand und Fachbeiräte.
- Sammlung und Archivierung aller Sitzungsprotokolle und Dokumente des Vereins, v.a. in Cloud

Weitere Aufgaben in Fachbeirat + Vorstand + assoziiert

Weitere Aufgaben und Projekte werden durch die Fachbeiräte übernommen.

- Friedensbildung (Brigitte)
- schulische Friedensbildung (Jürgen, Ulla)
- große sozio-ökologisch-ökonomische Transformation als Grundlage für Frieden und Gerechtigkeit (Brigitte, Frieder)
- 17 UN Nachhaltigkeitsziele + Ausstellung FRIEDENSKLIMA! (Frieder)
- Feministische intersektionale Außenpolitik (Martina KH)
- kulturelle und interkulturelle Friedensförderung
- Newsletter (MartinaH assoziiert)

§ 4 Gesamtverantwortung

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vorstands für den Verein allein vertretungsberechtigt. Jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) zeitnah mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit). Somit trägt der Vorstand trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen eine gemeinschaftliche Verantwortung.

§ 5 Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, wird eine Vertretungsregelung bestimmt.

§ 6 Ausgaben

Ausgaben können nur im Sinne der Finanzordnung getätigt werden. Entscheidungen über Ausgaben, die 500 € übersteigen, werden im Vorstand beschlossen. Der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand über den aktuellen Kassenstand.

D. weitere Grundsätze der Geschäftsführung

Auf Transparenz und gemeinschaftliche Entscheidungsfindung nach dem Konsensprinzip soll in allen Gremien geachtet werden. Auf die Pflege des Gemeinschaftsgefühls des Vereins wird Wert gelegt. Der Vorstand achtet nach eine nachhaltige und ökologische Arbeitsweise und Beschaffung/ Verwendung von Materialien. Die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele – auf lokaler Ebene umgesetzt- bilden die Leitlinie.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie wurde durch einstimmigen Beschluss des Vorstands in Kraft gesetzt. Änderungen sind durch den Vorstand bei Bedarf jederzeit möglich.

Beschlossen im Vorstandsteam (Vorstand und Fachbeirat)
Überlingen, den 10.7.2023